

Verfügung

In der Anzeigesache gegen

1. Leitenden Oberstaatsanwalt Christ,
2. Leitenden Oberstaatsanwalt Seeburger,
3. Oberstaatsanwalt Häußler,
4. Staatsanwältin Weiß

wegen Verfolgung Unschuldiger u.a.

wird der Strafanzeige des Jürgen Kamm, Geschäftsführer der Firma Nix Gut GmbH, Leutenbach vom 30.10.2006 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Mit seiner vorliegenden Strafanzeige wiederholt der Anzeigerstatter Jürgen Kamm den Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger u.a. gegen die oben genannten Beschuldigten, den er bereits in seiner Strafanzeige vom 22.06.2006 erhoben hatte. Der damaligen Strafanzeige wurde mit ausführlich begründeter Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 06.07.2006 - 22 Js 38/06 - gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Auf die nach wie vor Geltung beanspruchenden Gründe dieser Verfügung wird daher zunächst Bezug genommen; zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten sind danach nicht gegeben. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Sachlage hat seither lediglich insofern eine Veränderung erfahren als der Anzeigerstatter Jürgen Kamm durch - noch nicht rechtskräftiges - Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29.09.2006 - 18 KLS 4 Js 63331/05 - wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 € verurteilt worden ist. Die vom Anzeigerstatter beanstandete angebliche Ungleichbehandlung von Sachverhalten durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart liegt tatsächlich nicht vor: Soweit im Einzelfall wegen eines im Bereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart erfolgten unbefugten Verwendens entsprechender (z. B. durchgestrichener) Kennzeichen im Sinne des § 86 a StGB

sich ein Anfangsverdacht ergeben hat, wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nähere Auskünfte hierzu können schon aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden. Wegen der FIFA-Werbekampagne durch Verbreitung eines Fan Guides wurde dem Anzeigerstatter bereits in der Einstellungsverfügung vom 06.07.2006 erläutert, dass entsprechende Handlungsweisen von der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 a Abs. 3 StGB gedeckt waren. Das selbe gilt für die Kampagne „Du bist Deutschland“, was sich aus dem Gesamtzusammenhang der verschiedenen Sequenzen des Werbespots zweifelsfrei ergibt. Insbesondere handelt es sich bei der Szene, in der Hakenkreuze zu sehen sind, um die künstlerisch aufbereitete (in der Art eines Gedichts verfasste und vorgelegene) Darstellung eines historischen Geschehens ohne jeglichen gewerblichen Hintergrund. Damit diene diese Kampagne allein der staatsbürgerlichen Aufklärung und Motivation oder jedenfalls einem gleichwertigen Zweck. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat deshalb auf entsprechende Anzeige hin gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Verfolgung abgesehen. Nähere Einzelheiten zur angeblichen Verbreitung von Aufklebern oder Aufhängern durch den Fußballverein FC Hamburg St. Pauli sind nicht bekannt; ein substantiiertes Vorbringen ist nicht gegeben, auch scheidet eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf jeden Fall aus. Schließlich bedarf es keines näheren Eingehens auf die übrigen vom Anzeigerstatter erhobenen Vorwürfe, da diese offensichtlich neben der Sache liegen und die derzeitige Rechtslage im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart durch dessen Beschluss vom 18.05.2006 - 1 Ws 120/06 - und durch das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29.09.2006, welche die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart vertretene Rechtsauffassung voll bestätigt haben, bestimmt ist.

08Z
(Rörig)
Oberstaatsanwalt